

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd,
über den Beschluss Nr. 0053/10 vom 31.01.2010
zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 für das
„Wohngebiet 2. Reihe zwischen Vinetastraße und Waldstraße, südlich der
Kreuzstraße“ der Gemeinde Koserow**

1.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Koserow hat in ihrer Sitzung am 31.01.2010 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15, für das „Wohngebiet 2. Reihe zwischen Vinetastraße und Waldstraße, südlich der Kreuzstraße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 umfasst das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Koserow
Flur	4
Flurstücke	139/22
Fläche	5.700 m ²

2.

Anlass der Planaufstellung

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 soll gesichert werden, dass in den zulässigen Wohngebäuden neben der Dauerwohnung auch die Errichtung einer zweiten Wohnung, z.B. als Alterswohnsitz oder zur Untervermietung als Nebenerwerb oder als Ferienwohnung zulässig ist.

Dazu ist das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet nach §4 BauNVO festzusetzen (vorher reines Wohngebiet nach §3 BauNVO).

3.

Die Planung wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Da die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wohnbebauung 2. Reihe zwischen Vinetastraße und Waldstraße, südlich der Kreuzstraße“ im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB aufgestellt wird, wurde entsprechend § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) , welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen, § 4c BauGB (Überwachung) war nicht anzuwenden.

4.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planung berührten Behörden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

5.

Planungskosten für die Erarbeitung des Bebauungsplanes werden nicht erhoben..

6.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Zeplin

Zeplin

Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 15.03.2011

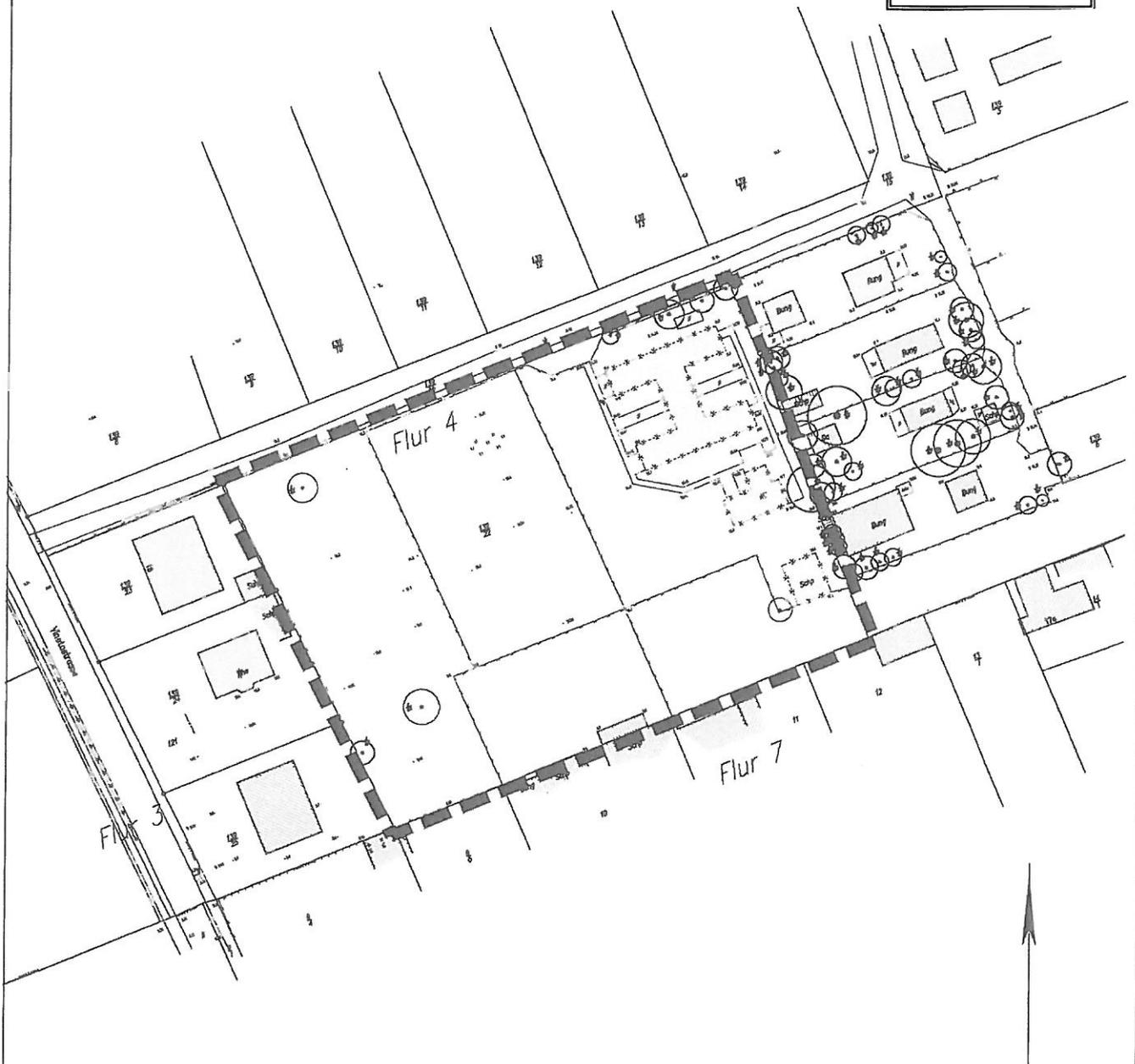


1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15
"Wohnbebauung 2. Reihe zwischen Vinetastraße und Waldstraße, südlich der
Kreuzstraße" der Gemeinde Ostseebad Koserow

Flurstück 139/22 (teilw.), Flur 4, Gemarkung Koserow

GA 2011/09

LK OVP KVA



Plangebietsabgrenzung für die
1. Änderung des B-Plan Nr. 15

Architekt BDA und Stadtplaner Dipl.-Ing. A. Dreischmeier
Siemensstraße 25 17459 Koserow / Insel Usedom
Tel. 038375 20804 Fax: 038375 20805
Email: Architekt_Achim_Dreischmeier@t-online.de